

**Vertraulich.**Frist zur Abgabe des Gutachtens:  
**11. November 1937.**Vorlage der Bundesregierung.

(Entwurf.)

## Bundesverfassungsgesetz

womit das Bundesverfassungsgesetz B. G. Bl. II Nr. 150/1934 über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund, der bundesunmittelbaren Stadt Wien, den Ländern, Ortsgemeindenverbänden und Ortsgemeinden (Finanz-Verfassungsgesetz — F. V. G.) abgeändert wird (Finanz-Verfassungsnovelle 1937).

Der Bundestag hat beschlossen:

§ 1. Im § 5, Absatz 4, des Finanz-Verfassungsgesetzes, B. G. Bl. II, Nr. 150/1934, ist nach dem ersten Satz anzufügen: „Solche Landesgesetze können, wenn sie eine Einziehung von Ertragsanteilen verfügen, die den Ortsgemeinden für das Jahr, in dem der Gesetzesbeschluß gefaßt wird, oder für ein früheres Jahr gebühren, nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschloffen werden.“

§ 2. Im § 10, Absatz 2, erster Satz, ist nach dem Wort „Haushaltsplan“ einzuschalten „mit Einschluß jenes der Unternehmungen“.

§ 3. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1938 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung beauftragt.

### Erläuternde Bemerkungen.

Das Abgabenteilungsgesetz konnte seit jeher Ausmaß und Art der Ertragsbeteiligung der Ortsgemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nur auf Durchschnittsbedürfnisse abstellen, mußte aber die Unterschiede vernachlässigen, die sich in der Finanzlage der einzelnen Ortsgemeinden infolge zufälliger Umstände, vor allem aber ländersweise aus der in den einzelnen Ländern verschieden geregelten Einnahmen- und Ausgabenverteilung zwischen den Ländern und ihren Ortsgemeinden ergeben. Die Finanzausgleichsgesetzgebung hat daher von Anfang an der Landesgesetzgebung die Möglichkeit geboten, zur Ausgleichung solcher Unterschiede die bundesgesetzlichen Bestimmungen über Ausmaß und Art der Ertragsbeteiligung der Ortsgemeinden in einem bestimmten Umfang abzuändern. Der Widerstand der Ortsgemeinden gegen diese Möglichkeit einer landesgesetzlichen teilweisen Einziehung ihrer Ertragsanteile führte dazu, daß im Jahre 1925 durch die dritte Abgabenteilungsnovelle bestimmt wurde,

daß derartige Gesetze, soweit es sich nicht um eine Zuweisung von Ertragsanteilen der Ortsgemeinden an Ortsgemeindenverbände handelt, nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Dreiviertelmehrheit beschloffen werden können. Dadurch wurde erreicht, daß derartige sogenannte Einziehungsgesetze in den meisten Landtagen nur im Einvernehmen der größeren Parteien zustande kommen konnten. Diese Vorschrift, die in ihrer Strenge noch die für die Erlassung von Landesverfassungsgesetzen vorgesehenen Formen übertraf, hat das Zustandekommen derartiger Landesgesetze außerordentlich erschwert. Dieser Umstand und die Beseitigung des Parteienstaates waren die Ursache dafür, daß diese Bestimmung in das geltende Finanzausgleichsrecht nicht mehr übernommen wurde und somit die Erlassung derartiger Gesetze an keinerlei erschwerende Voraussetzungen mehr gebunden ist. Die weitere Entwicklung hat jedoch gezeigt, daß im Hinblick auf die schwerwie-

genden Auswirkungen einer Einziehung auf die Haushalte der betroffenen Ortsgemeinden doch der Einbau einer besonders gründliche Behandlung und Erwägung sichernden Hemmung in das Verfahren des Zustandekommens derartiger Gesetze insbesondere dann angezeigt erscheint, wenn sich aus ihnen eine Gefährdung der laufenden Haushaltsführung der Ortsgemeinden ergeben könnte. Dies wäre vor allem dann der Fall, wenn sich die Einziehung auf Ertragsanteile des laufenden Jahres bezieht oder noch nicht angewiesene Restguthaben früherer Jahre erfasst. In solchen Fällen soll daher das Zustandekommen der Einziehungsgesetze neuerlich an eine bestimmte Form, die jedoch nicht schärfer ist, als die nach den Landesverfassungen für Landesverfassungsgesetze geltende, gebunden werden. Dabei soll auch für Gesetze, die eine Einziehung von Ertragsanteilen zugunsten von Ortsgemeindenverbänden vorsehen, keine Ausnahme gemacht werden. Da diese Erschwerung der Form der Erlassung

derartiger Landesgesetze eine Abänderung der Bestimmungen der Landesverfassungen über den Gang der Landesgesetzgebung bedeutet, ist hierzu ein Bundesverfassungsgesetz erforderlich. Es erscheint zweckmäßig, die neue Bestimmung an die Bestimmung des Finanz-Verfassungsgesetzes anzufügen, welche die Grundlage für die im Abgabenteilungsgesetz enthaltenen bundesgesetzlichen Vorschriften über die Einziehung von Ertragsanteilen der Ortsgemeinden bildet.

Der Zusatz zu § 10, Absatz 2, bewirkt eine Erweiterung der Unabhängigkeit der bundesunmittelbaren Stadt Wien, der Länder und der Ortsgemeinden bei Anlehensaufnahmen von der Genehmigung durch das Bundesministerium für Finanzen.

Die neue Verfassungsbestimmung soll gleichzeitig mit dem neuen Abgabenteilungsgesetz mit Beginn des Jahres 1938 in Kraft treten.